

## **Teilrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenverordnung [GGebV]); Bericht zur Vernehmlassung**

### **I. Zusammenfassung**

*Im Hinblick auf die Schaffung der autonomen Justizverwaltung auf den 1. Januar 2020 wurde die Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenverordnung; RB 2.3231) letztmals revidiert. Gemäss Artikel 27 Gerichtsgebührenverordnung gehört der Erlass des Reglements über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenreglement [GGebR]; RB 2.3232) neu in die Zuständigkeit des Obergerichts.*

*Das vom Obergericht des Kantons Uri revidierte Gerichtsgebührenreglement trat am 1. Oktober 2022 in Kraft. Nach ersten Erfahrungen zeigt sich an der Gerichtsgebührenverordnung geringfügiger Anpassungsbedarf. Mit der vorliegenden Teilrevision werden die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung von Zahlungserleichterungen neu geregelt und klargestellt, die Grundsätze zur Gebührenbemessung an die Bedürfnisse der Praxis angepasst sowie kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.*

### **II. Ausführlicher Bericht**

#### **1. Ausgangslage**

Mit der Schaffung der Justizverwaltung auf den 1. Januar 2020 entfiel die bisherige Zuständigkeit des Regierungsrats, die administrativen Belange der Gerichte im Rahmen seiner ordentlichen Tätigkeit zu besorgen. Seither verwalten sich die richterlichen Behörden unter der Leitung des Obergerichts in organisatorischer, sachlicher und personeller Hinsicht selbst, soweit das Gerichtsorganisationsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 8a Abs. 1 Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden [Gerichtsorganisationsgesetz (GOG); RB 2.3221]).

Im Hinblick auf die Schaffung der autonomen Justizverwaltung wurde die Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenverordnung; RB 2.3231), die am 1. September 1988 in Kraft getreten ist, letztmals revidiert. Gemäss Artikel 27 Gerichtsgebührenverordnung gehört der Erlass des Reglements über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenreglement [GGebR]; RB 2.3232) neu in die Zuständigkeit des Obergerichts.

Das vom Obergericht des Kantons Uri revidierte Gerichtsgebührenreglement trat am 1. Oktober 2022 in Kraft. Nach ersten Erfahrungen mit dem neuen Recht zeigt sich, dass die Gerichtsgebührenverordnung zum Teil zu starr ist. So ist es nicht möglich, Gerichtsgebühren als Pauschalen (inklusive sämtlicher Kosten) festzulegen. Dies entspricht nicht mehr den Bedürfnissen der Praxis. Auch bestehen in der Gerichtsgebührenverordnung einige Widersprüche und Unklarheiten. So ist zwar mit der Justizverwaltung durch die Gerichte grundsätzlich das Obergericht zuständig, die Gerichtsgebührenverordnung in einem Reglement näher auszuführen. Verschiedentlich verweist die Gerichtsgebührenverordnung aber immer noch auf Reglemente des Regierungsrats. Fragen stellen sich auch im Zusammenhang mit der Zuständigkeit zur Gewährung von Zahlungserleichterungen und der Herabsetzung und dem Erlass von Gerichtsgebühren.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Gerichtsgebührenverordnung sollen bestehende Widersprüche innerhalb der Verordnung sowie zum Gerichtsgebührenreglement, zum Gerichtsorganisationsgesetz und weiteren Rechtserlassen beseitigt werden.

## **2. Grundzüge der Vorlage**

Die nach geltender Gerichtsgebührenverordnung geregelte Zuständigkeit der «zuständigen Direktion» für den Entscheid über die Herabsetzung und den Erlass der Gebühren steht im Widerspruch zur Selbstverwaltung der richterlichen Behörden (Art. 8a GOG). Deshalb und weil sich die Herabsetzung und der Erlass von Gebühren auch nach dem eidgenössischen Prozessrecht richten (vgl. Art. 112 Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] und Art. 425 Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]), erweist es sich als angezeigt und sachgerecht, dass darüber künftig die zuständige richterliche Behörde entscheidet. Das Inkasso obliegt hingegen weiterhin dem Amt für Finanzen. Dieses zieht die Gebühren ein, bestimmt die Zahlungsfrist und leitet die Betreibung ein. Zudem kann es die Zahlungsfrist erstrecken und Teilzahlungen gestatten sowie über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren entscheiden.

Weiter gibt es das in Artikel 16 Absatz 3 und 4 und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Gerichtsgebührenverordnung erwähnte Moderationsverfahren und den in Artikel 9 Absatz 2 genannten Vermittler nach den anwendbaren Prozessgesetzen nicht mehr. Des Weiteren können im Kostenentscheid die Gerichtsgebühren und die übrigen Kosten nebst der bisher gesonderten Ausweisung neu auch gemeinsam in einer Pauschale festgelegt werden.

Neben der Bereinigung weiterer Widersprüche wird der Erlass schliesslich durchgehend geschlechtsneutral formuliert.

In Übereinstimmung mit der Gerichtsgebührenverordnung soll auch die allgemeine Gebührenverordnung (RB 3.2512) dahingehend angepasst werden, dass das Amt für Finanzen über die Abschreibung von nicht einbringlichen Gebühren und Barauslagen entscheidet und nicht die Finanzdirektion.

## **3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

### **Erlasstitel**

Für eine einfachere Zitierweise wird die Abkürzung «GGebV» hinzugefügt.

### **Artikel 2**

Artikel 2 verweist auf das «vom Regierungsrat zu erlassende Reglement». Gemäss Artikel 27 Gerichtsgebührenverordnung gehört der Erlass der Ausführungsbestimmungen in die Zuständigkeit des Obergerichts. Dieser Widerspruch ist zu beseitigen, indem auch in Artikel 2 klargestellt wird, dass das Obergericht das Gerichtsgebührenreglement erlässt.

### **Artikel 3**

Artikel 3 wird inhaltlich leicht angepasst. Namentlich wird der Streitwert als Bemessungsgrundsatz gestrichen. Das Gerichtsgebührenreglement sieht für vermögensrechtliche Streitigkeiten (mit dem jeweiligen Streitwert) einen Gebührenrahmen vor. Innerhalb des Gebührenrahmens ist der Streitwert deshalb nicht noch einmal zu berücksichtigen. Für nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten ist der Streitwert ohnehin nicht relevant.

### **Artikel 7**

Neu sollen Schreibgebühren in den erhobenen Gebühren enthalten sein und nicht mehr separat ausgewiesen werden (vgl. Art. 25 Abs. 1 Gerichtsgebührenreglement). Demnach wird in Artikel 7 nicht mehr von Schreibgebühren und Barauslagen gesprochen, sondern nur noch von den «übrigen Kosten».

Da die Schreibgebühren nicht mehr gesondert ausgewiesen werden, wird Absatz 2 aufgehoben.

### **Artikel 8**

Neu sind Gebühren und Barauslagen im Kostenentscheid nicht mehr zwingend gesondert anzugeben. Die Gerichtsgebühren und die übrigen Kosten können stattdessen auch gemeinsam in einer Pauschale festgelegt werden. Das ist ein Bedürfnis aus der Praxis.

### **Artikel 9**

Absatz 1 ist aufgrund der Änderung in Artikel 7 sprachlich anzupassen. «Barauslagen» wird ersetzt durch «die Kosten gemäss Artikel 7». Den Vermittler gibt es nicht mehr, weshalb Absatz 2 ersatzlos zu streichen ist.

### **Artikel 10 und Artikel 11**

Artikel 10 regelt nach wie vor die Inkassostelle. Die Bestimmung wird jedoch sprachlich angepasst und inhaltlich ergänzt. Bis anhin war das Amt für Finanzen lediglich zuständig, die Zahlungsfrist zu bestimmen, Teilzahlungen zu gestatten und die Betreuung einzuleiten. Für den Erlass, die Stundung und die Abschreibung der Gebühren und Barauslagen ist gemäss dem bisherigen Artikel 11 dagegen die zuständige Direktion (Justizdirektion) zuständig. Seit der Selbstverwaltung der Gerichte hat die Justizdirektion in diesem Bereich keine Funktion mehr, so dass eine Änderung von Artikel 11 ohnehin angezeigt ist. Allerdings soll die Zuständigkeit der Justizdirektion nicht einfach unbesehen auf das Gericht übertragen werden, das den Kostenentscheid gefällt hat. Denn das Gewähren eines Zahlungsaufschubs (Stundung) hat keinen Einfluss auf den Bestand der Forderung und ist durchaus vergleichbar mit den bereits bestehenden Zuständigkeiten des Amtes für Finanzen. Die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren berührt zwar den Bestand der Forderung, allerdings besteht dabei kaum Entscheidungsspielraum. Es ist lediglich zu prüfen, ob die Gebührenforderung noch als einbringlich bezeichnet werden kann.

Die Zuständigkeit zur Erstreckung von Zahlungsfristen (Stundung) sowie zur Abschreibung von nicht einbringlichen Gerichtsgebühren wird deshalb ebenfalls dem Amt für Finanzen übertragen. Dies entspricht auch der Praxis bei den Gebühren der Kantonsverwaltung gemäss der allgemeinen Gebührenverordnung (RB 3.2512).

Beim Entscheid über die Herabsetzung oder den kompletten Erlass von Gerichtsgebühren ist hingegen das Vorliegen wichtiger Gründe zu prüfen (Art. 11 Abs. 1). Für diesen Entscheid soll deshalb die vorsitzende Person der Gerichtsbehörde, die den Kostenentscheid gefällt hat, als zuständig erklärt werden (Art. 11 Abs. 2). Ausserdem wird der Rechtsweg ausdrücklich geregelt, da sich dieser nicht aus den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) ergibt (Art. 11 Abs. 3 und 5). Und schliesslich wird festgehalten, dass das Verfahren über die Herabsetzung und den Erlass von Gebühren, mit Ausnahme der mutwilligen Prozessführung, kostenlos ist (Art. 11 Abs. 4).

### **Artikel 13**

Auch hier wird klargestellt, dass nicht mehr der Regierungsrat, sondern das Obergericht für den Erlass des Reglements zuständig ist.

Der Artikel wird zudem geschlechtsneutral formuliert.

### **Artikel 14 und Artikel 15**

Die Bestimmungen werden geschlechtsneutral formuliert.

### **Artikel 16**

Das Moderationsverfahren gibt es nicht mehr, weshalb die Absätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen werden. Ausserdem wird der verwendete Begriff «Armenrecht» durch die zeitgemässe Bezeichnung «unentgeltliche Verbeiständung» ersetzt und der Artikel wird geschlechtsneutral formuliert.

### **Artikel 18**

Auch hier wird in Bezug auf das zu erlassende Reglement «Regierungsrat» durch «Obergericht» ersetzt. Der Artikel wird im Übrigen geschlechtsneutral formuliert.

### **Artikel 19**

Der Rahmen für die Anwaltsentschädigung richtet sich gemäss dem Gerichtsgebührenreglement nach dem bestimmaren Streitwert. Der Streitwert ist innerhalb dieses Rahmens nicht nochmals zu berücksichtigen, weshalb er nicht mehr als Bemessungsgrundsatz heranzuziehen und aus der Aufzählung in Absatz 1 zu streichen ist.

In Absatz 2 wird mit Blick auf die neue Zuständigkeitsordnung wiederum «Regierungsrat» durch «Obergericht» ersetzt.

### **Artikel 21, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 1**

Die Bestimmungen werden geschlechtsneutral formuliert.

### **Artikel 26**

Absatz 2 wird umformuliert und der Begriff «Armenrecht» wird durch die zeitgemässe Bezeichnung «unentgeltliche Rechtspflege» ersetzt. Die Bestimmung wird im Übrigen geschlechtsneutral formuliert.

### **Artikel 27**

Das Moderationsverfahren gibt es nicht mehr, weshalb es in Absatz 2 Buchstabe a ersatzlos gestrichen wird.

Die Schreibgebühren werden nicht mehr gesondert ausgewiesen, weshalb deren Höhe nicht mehr im Reglement festgelegt werden muss. «Schreibgebühren» wird daher aus Absatz 2 Buchstabe b gestrichen.

### **Artikel 30**

Das Obergericht hat die Ausführungsbestimmungen erlassen. Die Übergangsbestimmung wird deshalb aufgehoben.

## **4. Änderung von Artikel 18 der Gebührenverordnung (RB 3.2512)**

In Übereinstimmung mit Artikel 10 der Gerichtsgebührenverordnung soll auch in Bezug auf die Verwaltung ausdrücklich festgehalten werden, dass das Amt für Finanzen über die Abschreibung von nicht einbringlichen Gebühren und Barauslagen entscheidet und nicht die Finanzdirektion. Dies entspricht bereits heute der Praxis. Deshalb wird in der Gebührenverordnung «Finanzdirektion» mit «das zuständige Amt» ersetzt.

## **5. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Vorlage beschränkt sich auf geringfügige Änderungen der Zuständigkeiten und der Gebührenbemessung sowie auf redaktionelle Anpassungen. Ein finanzieller und personeller Mehraufwand ist nicht zu erwarten.

### Anhang

- Entwurf des Änderungserlasses für die Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenverordnung [GGebV])
- Synoptische Gegenüberstellung